

Interpellation der Evangelischen Fraktion (Sprecher: Andy Graber) betreffend Umsetzung Verhaltenskodex für kirchliche Mitarbeitende

An der Synodesitzung vom 6. Juni 2018 wurde eine Vorlage mit dem Titel «Respektvoll und wertschätzend miteinander umgehen – Schutz vor Grenzverletzungen und sexuellen Übergriffen in der Reformierten Landeskirche Aargau» behandelt. Es ist den Anwesenden klar, dass Menschen vor sexuellen Übergriffen zu schützen sind. Entsprechend wurde das Geschäft mit einer Gegenstimme genehmigt.

Die Vorlage hält bereits bei der Ausgangslage fest, worum es geht: «Im Jahr 2014 hat die Synode beschlossen, dass die Reformierte Landeskirche Aargau dem Verein mira beitreten soll, der sich der Prävention sexueller Übergriffe im Freizeitbereich widmet. Nach dieser Entscheidung der Synode hat die Landeskirche mit gezielter Präventionsarbeit zu sexuellen Übergriffen und Grenzverletzungen begonnen. So verfügen nun fast alle Kirchgemeinden über eine Kontaktperson zum Thema, und es wurden in den vergangenen Jahren Schulungen zum Thema mit verschiedenen Berufsgruppen durchgeführt. ...»

Folgende Ziele wurden mit dem Beschluss in der Kirchenordnung festgeschrieben:

Ziele

Mit diesen Massnahmen werden folgende Ziele verfolgt:

- Kinder, Jugendliche und Erwachsene sollen im kirchlichen Umfeld vor Grenzverletzungen und sexuellen Übergriffen geschützt sein;
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz Kirche geschützt sein;
- betroffene und angeschuldigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen Beratung und Unterstützung erhalten;
- die kirchlichen Behörden sollen wissen, wie sie bei einem konkreten Fall reagieren können, und sie sollen die nötige Beratung und Unterstützung erhalten.

Es wurden interessante Schulungen durchgeführt, welche die in Frage kommenden Mitarbeitenden auf das Thema sensibilisierten. Im 2020 wurden nun den geschulten Personen ein sehr umfangreicher Verhaltenskodex mit Verpflichtungserklärung zur Unterschrift vorgelegt. Viele haben ihn unterschrieben, einige ohne ihn durchgelesen zu haben, da ja davon auszugehen war, dass der Inhalt der eintägigen Schulung entsprechen würde. Einige haben ihn aber sorgfältig durchgelesen und sich über verschiedene Formulierungen gewundert, da diese wenig mit dem Schutz vor sexueller Belästigung zu tun haben. Dies führt teilweise zu Unterschriften mit Vorbehalten.

Aus der Synodevorlage, dem Votum der GPK, dem Votum der zuständigen Kirchenrätin und den Schulungen geht klar hervor, dass es sich bei dem Geschäft um die Prävention von Grenzüberschreitungen und Übergriffen im sexuellen Umfeld handelt.

Gemäss Synodeprotokoll sagte die Sprecherin GPK unter anderem: «... Die GPK begrüsst die Zielsetzungen der Vorlage und auch die konkreten Regelungen, die die Gefährdung von Übergriffen an Kindern, Jugendlichen und auch an Erwachsenen im Rahmen von kirchlichen Tätigkeiten möglichst auf einem tiefen Niveau halten und auch das Bewusstsein für das Thema schärfen sollen. ...»

Die Sprecherin des Kirchenrates sprach ausgiebig über die Sonderprivatauszüge und sagte gemäss Synodeprotokoll: «... Mit dieser Verpflichtung werden auch in der Kirche alle erreicht, die mit dem Thema Grenzverletzungen, sexuelle Übergriffe, verunsichert sind. Was darf man noch? Wie soll sich der männliche Begleiter verhalten, wenn es am Abend im Mädchenzimmer des Kinderlagers keine Ruhe gibt? Wenn ein Kind Zuflucht auf dem Schoss nimmt? Wir möchten nicht mehr, dass die Leute verunsichert sind. ... Mitarbeitende, die unsicher oder in dieser Hinsicht gefährdet sind, können sich frühzeitig mit ihrem Nähe-/Distanzverhältnis zu Schwächeren auseinandersetzen und so vor gröberen Grenzverletzungen bewahrt werden. Und darum geht es. ... Mit der Annahme der Vorlage unternimmt unsere Kirche das, was möglich ist, um Leid zu verhindern und den Mitarbeitenden der Kirche Sicherheit bei ihrer Arbeit in der Kirche zu geben. Letztlich wird der Erfolg dieser Massnahmen davon abhängen, dass sie sowohl mit Überzeugung als auch mit Augenmass umgesetzt werden. ...»

Im Vorfeld der Behandlung der Vorlage wurden theologische Fragen in keiner Weise angesprochen. Aus Sicht einer Reihe von Mitarbeitenden und auch der Interpellanten hat der Kirchenrat mit dem Verhaltenskodex über das Ziel hinausgeschossen und so seine Kompetenzen klar überschritten.

Die Interpellanten laden den Kirchenrat ein, im Zusammenhang der Einführung des Verhaltenscodex folgende Fragen zu beantworten:

1. Auf Seite 3 des Verhaltenscodex findet sich folgende Erläuterung:
«Im Verhaltenskodex wird geschlechtergerechte Sprache verwendet. Wenn immer möglich wird einer neutralen Form der Vorzug gegeben. Damit soll anerkannt werden, *dass sich die Menschheit nicht in zwei starre, klar voneinander abtrennbare Pole männlich und weiblich einteilen lässt, sondern es fliessende Übergänge gibt.* Wo dennoch nur die männlichen und weiblichen Formen stehen, sind die Zwischenstufen eingeschlossen.»
 - a.) Teilt der Kirchenrat die Meinung, dass sich die im erwähnten Zitat kursiv hervorgehobene Aussage theologisch unterschiedlich beurteilen lässt (dies insbesondere unter dem Aspekt der Aussage in 1. Mose 1. 27, dass Gott den Menschen als Mann und Frau geschaffen hat)?
 - b.) Wieso erachtet der Kirchenrat die gender-ideologische Aussage als so wichtig, dass er sie in die Einleitung aufgenommen hat?
 - c.) Falls diese Aussage von externer Stelle vorgeschlagen wurde, hat er sie kritisch hinterfragt?

- d.) Lässt sich der Kirchenrat zu heiklen theologischen Fragen durch Theologen der Landeskirche beraten?
2. Verschiedene Mitarbeitende haben den Verhaltenskodex auch durchgelesen und waren nicht bereit, diesen zu unterschreiben, zumal auch aus deren Sicht einige Aussagen nicht zum Auftrag der Synode gehören. Diese Mitarbeitenden erhielten einen unmissverständlich formulierten und per Einschreiben versandten Brief mit der Androhung von disziplinarischen Massnahmen.
- a.) Hat der Kirchenrat als Verfasser des Verhaltenskodex vor dem Versand der Briefe Kenntnis der ablehnenden Rückmeldungen verschiedener Mitarbeitender?
- b.) Wer in der Landeskirchlichen Verwaltung ist für die Androhung oder Eröffnung von Disziplinarverfahren zuständig?
- c.) Teilt der Kirchenrat die Meinung, dass in derartigen Fällen der Kirchenrat vor dem Versand der Androhung von Disziplinarverfahren an eine Gruppe von Mitarbeitenden sinnvollerweise zu konsultieren ist?
3. Hat der Kirchenrat falls er der Meinung ist, dass in solchen Fällen anders vorzugehen wäre, in der Zwischenzeit entsprechende Anordnungen erlassen?

